

# Kundeninformation zum Wertpapiergeschäft

**International Wealth Management**

**Die Bank an Ihrer Seite**

# Inhalt

- 02 Was Sie über Wertpapiergeschäfte wissen sollten
- 03 Die Commerzbank AG, Filiale Luxemburg und ihre Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft
- 06 Strategie und Risiko in der Wertpapieranlage
- 12 Ausführungsgrundsätze
- 15 Ausführungsgrundsätze für die Vermögensverwaltung
- 16 Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten
- 18 Steuerliche Aspekte
- 19 Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

# Was Sie über Wertpapiergeschäfte wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,  
sehr geehrte Interessenten

Sie werden künftig Ihre Wertpapiergeschäfte mit der Commerzbank AG, Filiale Luxemburg tätigen. Ganz gleich, ob Sie bereits Kunde waren oder neu zu uns kommen – Sie haben die richtige Wahl für die Zusammenarbeit mit einem hoch professionellen Finanzdienstleister getroffen, der über maßgebliche Erfahrung in allen Bereichen des Wertpapiergeschäfts und des Geschäfts in anderen Finanzinstrumenten verfügt.

Um verantwortungsbewusst und erfolgreich an den Wertpapiermärkten und sonstigen relevanten Märkten für Finanzinstrumente jeglicher Art agieren zu können, bedarf es nicht nur des richtigen Partners, sondern auch ausführlicher Information und Aufklärung. Letzteres fordert der Gesetzgeber auch in zunehmendem Maße. Besonders genannt sei hier das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (auch unter der Bezeichnung „MiFID“ bekannt), das im Jahr 2007 in Kraft trat.

Die Regelungen der MiFID gelten europaweit für alle Banken und Unternehmen, die Dienstleistungen rund um das Wertpapiergeschäft anbieten.

In dieser Broschüre haben wir wesentliche Eckpfeiler unserer Wertpapierdienstleistungen für Sie zusammengefasst. Sie werden über Strategien und Risiken von Wertpapieranlagen ebenso informiert wie über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten. Darüber hinaus finden Sie u. a. Informationen zu den Grundsätzen der Auftragsausführung sowie unsere „Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft“. Unsere Preise für Wertpapierdienstleistungen finden Sie in unserem separaten Preisverzeichnis.

Wir sind uns bewusst, dass diese Informationen ein persönliches Gespräch mit Ihrem Kundenberater nicht ersetzen können. Dazu laden wir Sie herzlich ein. Ihr Kundenbetreuer freut sich darauf.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Commerzbank AG, Filiale Luxemburg

# Commerzbank AG, Filiale Luxemburg und ihre Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft

## Allgemeines

---

Die Commerzbank AG, Filiale Luxemburg (im Folgenden „Bank“) steht ihren Kunden mit zahlreichen Wertpapierdienstleistungen rund um den Erwerb, der Veräußerung und der Verwahrung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten zur Verfügung. Einige dieser Dienstleistungen und ihre Charakteristika sind nachfolgend beschrieben. Daneben betreibt die Bank Eigenhandel, Abschlussvermittlung sowie das Emissions- und Platzierungsgeschäft und sämtliche Wertpapiernebenleistungen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten angefordert werden kann und in der Regel auch auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist.

## Kundeneinstufung

---

Der Kunde wird von der Bank, sofern dies nicht abweichend schriftlich vereinbart wird, als Anleger mit höchstem Schutzniveau\* im Sinne der geltenden Vorschriften zum Anlegerschutz bei Wertpapierdienstleistungen eingestuft.

## Geeignetheitsprüfung

---

Die Bank ist angehalten Auskünfte von ihren Kunden über ihre Kenntnisse und Erfahrungen mit Anlagegeschäften, ihre finanziellen Verhältnisse und ihre Anlageziele zu erhalten um geeignete Wertpapierdienstleistungen und Instrumente empfehlen zu können. Diese Kundeninformationen werden auf dem MiFID Profil zusammengefasst und dienen der Bank zur Beurteilung und Empfehlung von geeigneten Wertpapierdienstleistungen und Instrumenten. Der Aspekt Geeignetheit der Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente für den Kunden wird in der Anlageberatung- und Portfolioverwaltung berücksichtigt.

## Finanzkommissionsgeschäft / Festpreisgeschäft

---

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten werden im Wege des Kommissions- oder Festpreisgeschäfts ausgeführt.

Im Rahmen des Kommissionsgeschäfts schließt die Bank als Kommissionärin im eigenen Namen und für Rechnung des Kunden ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft an einem Handelsplatz ab oder beauftragt einen Zwischenkommissionär. Sie erhält dafür eine Provision.

Bei einem Festpreisgeschäft schließt der Kunde einen Kaufvertrag mit der Bank ab und erwirbt von ihr das Finanzinstrument oder veräußert es an sie zu einem bestimmten oder bestimmaren Preis.

## Anlageberatung

---

Die Bank unterbreitet ihren Kunden individuelle Anlageempfehlungen für einzelne Finanzinstrumente. Diese Empfehlungen im Rahmen der Anlageberatung sind auf die persönlichen Ziele und Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten. Die Bank ist verpflichtet zu prüfen, welche Empfehlungen sich jeweils für den Interessenten eignen. Zu diesem Zweck muss sie sich um hinreichende Angaben zu seinen individuellen Umständen und Anlagezielen bemühen.

Im Rahmen der Anlageberatung zu Immobilienfonds und Zertifikaten wählt die Bank ihre Empfehlungen vor allem aus konzerneigenen Produkten aus. Auf diesem Wege steht die Bank als Teil der Commerzbank-Gruppe ihren Kunden insbesondere bei Zertifikaten und anderen strukturierten Anlageformen zum Beispiel durch regelmäßige Neuemissionen mit innovativen Produkten zur Verfügung. Bei der Anlageberatung zu sonstigen Investmentfonds wählt die Bank ihre Empfehlungen vor allem aus der breiten Angebotspalette des Kooperationspartners Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaften aus. Daneben werden Produkte ausgewählter und qualifizierter anderer Vertriebspartner angeboten.

## Beratungsfreie Auftragsausführung

---

Natürlich können Wertpapieraufträge oder Aufträge in anderen Finanzinstrumenten auch ohne Beratung oder eine unmittelbar vorausgehende individuelle Empfehlung erteilt werden. In diesem Fall ist die Bank bei einzelnen Kundengruppen gesetzlich zu der Prüfung verpflichtet, ob der Kunde über hinreichende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügt, um die mit der Transaktion verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Dies kann dazu

\* Diese Bezeichnung entspricht dem Begriff „Kleinanleger“ in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (RL 2004/39/EG).

führen, dass die Bank Kunden auf die möglicherweise fehlende Angemessenheit hinweist. Die Order dann nur nach ausdrücklicher Bestätigung durch den Kunden ausgeführt werden.

Erfahrungen in einzelnen Produkt-Risikoklassen werden automatisch anhand der Wertpapiertransaktionen bewertet, die in der Vergangenheit bei der Bank durchgeführt wurden. Der Kunde kann diese Angaben jederzeit korrigieren, indem er der Bank seine praktischen Erfahrungen im Wertpapiergeschäft mit anderen Banken mitteilt.

### Aufträge im Wertpapiergeschäft

Die Bank nimmt Wertpapieraufträge, Anträge oder sonstige Weisungen im Wertpapiergeschäft oder im Geschäft in anderen Finanzinstrumenten in ihren Räumlichkeiten während der jeweiligen Öffnungszeiten, per Post oder telefonisch entgegen.

Die Aufträge werden gemäß den Ausführungsgrundsätzen der Bank abgewickelt, wobei der Kunde für das Orderlimit und den Ausführungsplatz konkrete Weisungen erteilen kann. Liegen konkrete Weisungen des Kunden vor, so haben diese bei Auftragsausführung Vorrang vor den allgemeinen Ausführungsgrundsätzen der Bank.

Der Kunde erhält über jede ausgeführte Transaktion eine Abrechnung, mit der die Bank über die wesentlichen Geschäftsdaten informiert. Die Geschäfte werden von der Bank – soweit nicht anders vereinbart – über das Depot und das Verrechnungskonto des Kunden abgewickelt.

### Zahlungen durch Dritte an die Bank

Der Erwerb von Investmentfondsanteilen zieht die Zahlung einer im Fondsprospekt ausgewiesenen Verwaltungsvergütung aus dem Fondsvermögen an die Kapitalanlagegesellschaft nach sich. Aus dieser Vergütung zahlen Kapitalanlagegesellschaften in der Regel wiederkehrende laufende Vertriebsprovisionen an die Bank. Die Höhe dieser laufenden Vertriebsprovisionen beträgt in der Regel 60%, im Einzelfall bis zu 100% der Verwaltungsvergütung und wird stichtagsbezogen zeitanteilig pro Fondsanteil berechnet.

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Zertifikaten und anderen strukturierten Anleihen kann es in vergleichbarer Weise zur Zahlung von Vertriebs- und / oder laufenden Vertriebsprovisionen von fremden Zertifikateemittenten kommen.

Bei der Neuemission von Aktien und anderen Wertpapieren können von den Emittenten Platzierungsprovisionen an die Bank gezahlt werden.

Nähere Einzelheiten teilt die Bank auf Nachfrage mit. Weitere Einzelheiten enthält zudem die Information der Bank über den Umgang mit Interessenkonflikten.

### Zahlungen an Vermittler

Wenn der Bank die Geschäftsbeziehung oder eine einzelne Wertpapierdienstleistung durch einen Dritten zugeführt oder vermittelt wurde, leitet die Bank diesem Vermittler im Einzelfall die vom Kunden erhobenen Provisionen zum Teil oder in voller Höhe weiter.

Die Bank wird jeden Kunden eindeutig über das Bestehen und die Art von Zuwendungen an Dritte in Kenntnis setzen.

### Vermögensverwaltung

Die Bank bietet ihren Kunden gegen Honorar an, ihre Vermögen professionell verwalten zu lassen (Vermögensverwaltung). Dazu ist ein separater Vertrag mit der Bank erforderlich, in dem der Kunde die Anlagestrategie und ggf. weitere Anlagerichtlinien festlegt. Bei der Wahl der Anlagestrategie steht die Bank mit Empfehlungen zur Seite, die die individuellen Verhältnisse des Kunden berücksichtigen.

Bei der Verwaltung des Vermögens trifft der Vermögensverwalter die Anlageentscheidungen unter Wahrung der Kundenvorgaben und mit eigenem Ermessensspielraum. Über die durchgeführten Transaktionen sowie die Wertentwicklung erstattet die Bank dem Kunden regelmäßig Bericht.

### Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

## Depotgeschäft

---

Die Bank bietet die sorgfältige Verwahrung von Wertpapieren an (Depotgeschäft). Über den Depotbestand informiert sie mindestens einmal jährlich. Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Deutsche Wertpapiere werden danach regelmäßig, sofern zur Girosammelverwahrung zugelassen, bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt. Die Kunden erhalten dabei Bruchteilseigentum an einem Sammeldepotbestand.

Andere Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Wertpapiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. Die Bank unterhält Beziehungen zu Lagerstellen in allen wichtigen Kapitalmärkten. In welchem Land die Wertpapiere verwahrt werden, kann der Kunde seiner Wertpapierabrechnung entnehmen. An den Wertpapieren, die von der Bank wie beschrieben verwahrt werden, erhalten die Kunden Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nrn. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind sie nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

## Effekten-Dispositionscredit

---

Die Bank gewährt unter bestimmten Voraussetzungen Darlehen zur Finanzierung von Geschäften mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten.

## Anlage- und Abschlussvermittlung

---

Die Bank vermittelt gegen Provision Geschäfte über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten.

## Allgemeine Informationen über die Commerzbank AG, Filiale Luxemburg

---

Ihr Vertragspartner im Wertpapiergeschäft ist die

Commerzbank AG, Filiale Luxemburg  
25, rue Edward Steichen, L-2013 Luxembourg

Sie erreichen Ihren persönlichen Ansprechpartner von Montag bis Freitag durchgehend von 8 bis 18 Uhr per Telefon und E-Mail. Oder wir laden Sie zu einem persönlichen Gespräch ein. Besuchen Sie uns einfach vor Ort.

Telefonzentrale: (+352) 47 60-1  
Fax: (+352) 47 60-8850  
E-Mail: [info@commerzbank.lu](mailto:info@commerzbank.lu)  
Internet: [www.commerzbank.lu](http://www.commerzbank.lu)

Unsere Kunden können mit der Bank in den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch kommunizieren. Formulare, die die Bank zur Ausführung ihrer Dienstleistungen verwendet und schriftliche Informationen seitens der Bank kann der Kunde nach Wahl ebenfalls in diesen Sprachen erhalten. Solange die Bank von dem Kunden keine abweichende Mitteilung erhält, wird sie die Kommunikation mit ihm in der Sprache des Kontoeröffnungsformulars führen.

Die Commerzbank AG, Filiale Luxemburg ist seit dem 22. September 2006 zur Ausübung des Bankgeschäfts in Luxemburg zugelassen und im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (Registre du Commerce et des Sociétés Luxembourg) unter der Nummer B119317 eingetragen.

Im Folgenden sind die zuständigen Aufsichtsbehörden genannt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn

Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt

Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)  
110, route d'Arlon, L-2991 Luxembourg

Die Commerzbank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe.

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Commerzbank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

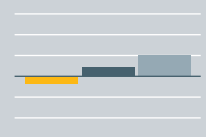
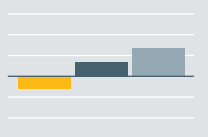
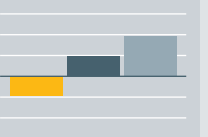
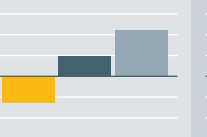
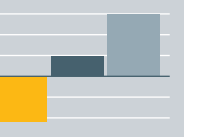
# Strategie und Risiko in der Wertpapieranlage

## Überblick über Anlagestrategien und Finanzinstrumente

Die Bank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, zwischen fünf verschiedenen Anlagestrategien zu wählen. Die jeweilige Anlagestrategie dient den Kundenbetreuern als Leitlinie für die Empfehlung einzelner Wertpapiere und Finanzinstrumente zur Strukturierung des Kundendepots.

Die Risikoneigung jedes Anlegertyps findet sich in den fünf Anlagestrategien wieder. Für Anleger, die auf Renditechancen zugunsten hoher Sicherheit verzichten wollen, bietet sich zum Beispiel die Strategie „Stabilität“ ohne Aktien an.

Die Strategie „Einkommen“ richtet sich demgegenüber an Anleger, die gute Wertentwicklungschancen zum Beispiel durch die Beimischung von Aktien nutzen wollen und dabei bereit sind, moderate Wertverluste in Kauf zu nehmen. Das Spektrum wird abgerundet durch die Strategie „Chance“ mit einem klaren Schwerpunkt im Aktienbereich, die für Anleger geeignet ist, die für hohe Wertsteigerungschancen auch hohe Verlustrisiken in Kauf nehmen.

Strategie	Stabilität	Einkommen	Ausgewogen	Wachstum	Chance
<b>Ausrichtung</b>	Stetiger Wertzuwachs mit Fokus auf Renten/ Immobilienfonds	Moderater Wertzuwachs mit Fokus auf Renten/ Immobilienfonds unter Beimischung von Aktien	Wertzuwachs mit ausgewogener Mischung aus Renten/Immobilienfonds und Aktien	Hoher Wertzuwachs mit Fokus auf Aktien und Renten	Sehr hoher Wertzuwachs mit Fokus auf Aktien
<b>Anteil Aktien und aktienorientierte Wertpapiere*</b>	Keine	Sollten 30 % nicht überschreiten	Sollten 50 % nicht überschreiten	Sollten 70 % nicht überschreiten	Können bis zu 100 % betragen
<b>Verlustrisiko</b>	Geringe Wertverluste auf Jahressicht möglich	Moderate Wertverluste jederzeit möglich	Wertverluste jederzeit möglich	Hohe Wertverluste jederzeit möglich	Sehr hohe Wertverluste jederzeit möglich
<b>Toleranzgrenzen zu Vermögensschwankungen</b>	Gering	Moderat	Durchschnittlich	Hoch	Sehr hoch
<b>Chance/Risiko-Profil</b>					

\* Die angegebenen prozentualen Höchstgrenzen sind Richtwerte. Sie beziehen sich jeweils auf den beim Kaufzeitpunkt möglichst nicht zu überschreitenden Wert.

Die Anlagestrategie wird durch die Auswahl passender Wertpapiere und Finanzinstrumente ausgefüllt. Zur Vermögensanlage steht den Anlegern bei der Bank die gesamte Bandbreite an unterschiedlichen Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten zur Verfügung. Die Vielzahl unterschiedlicher Wertpapierarten lässt sich in Produktgruppen unterteilen. Dabei sind in einer Produktgruppe stets Wertpapiere und Finanzinstrumente mit ähnlicher Risikostruktur enthalten. Dazu nachfolgend ein Überblick.

Diese Kurzinformation kann keine individuelle Anlageberatung ersetzen, für welche die Kundenbetreuer jederzeit gerne zur Verfügung stehen. Darüber hinaus enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“, die bei der Commerzbank International S.A. erhältlich ist, ausführlichere Beschreibungen der Finanzinstrumente und der damit verbundenen Chancen und Risiken.

**A****Geldmarktfonds, Staatsanleihen erstklassiger Bonität mit maximal zwei Jahren Restlaufzeit (jeweils in Referenzwährung)**

In der Produkt-Risikoklasse **A** sind Wertpapiere enthalten, die mit sehr geringen Risiken verbunden sind.

**Geldmarktfonds** sind Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Geldmarkttitel und liquide festverzinsliche Wertpapiere mit sehr kurzen (Rest-)Laufzeiten investieren. Infolge dieser Ausrichtung wird der Kurs von Geldmarktfondsanteilen durch Zinsänderungen in der Regel kaum beeinträchtigt.

**Staatsanleihen erstklassiger Bonität mit maximal zwei Jahren Restlaufzeit** unterliegen aufgrund der guten Bonität und der kurzen Restlaufzeit in der Regel nur sehr geringen Risiken. Zu Anleihen im allgemeinen wird auf die Ausführungen zur Produkt-Risikoklasse B verwiesen.

**B****Anleihen von Banken und öffentlichen Schuldnern, Pfandbriefe (jeweils in Referenzwährung), offene Immobilienfonds**

In der Produkt-Risikoklasse **B** sind Wertpapiere enthalten, bei denen kontinuierliche Wertentwicklung und Erträge im Mittelpunkt stehen. Typische Wertpapiere dieser Risikoklasse sind Anleihen von Banken oder Emittenten aus dem öffentlichen Sektor sowie offene Immobilienfonds.

**Anleihen** werden auch als Renten, Bonds oder Obligationen bezeichnet. Es handelt sich dabei um Schuldverschreibungen, die mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet sind. Der Käufer einer Anleihe besitzt eine Geldforderung gegen den Emittenten. Die Rückzahlung dieser Geldforderung hängt von der Bonität des Emittenten ab, der Käufer einer Anleihe trägt somit stets das Risiko, dass der Emittent am Ende der Laufzeit der Anleihe die Forderung

nicht mehr zurückzahlen kann. Dieses sogenannte Emittentenrisiko sinkt mit steigender Bonität des Anleiheemittenten. Öffentliche Schuldner wie der Bund, die Länder und Kommunen weisen in der Regel eine gute Bonität auf; dasselbe gilt für viele Banken. Ein wichtiges Kennzeichen zur Beurteilung der Bonität ist das sogenannte Rating des Emittenten.

Anleihen werden am Laufzeitende zum Nennwert zurückgezahlt. Auch während der Laufzeit sind Anleihen und andere verzinsliche Wertpapiere handelbar. Es ist jedoch möglich, dass Anleihen während der Laufzeit nur mit Kursverlust veräußert werden können. Denn der Kurs einer Anleihe hängt maßgeblich von der Zinsentwicklung ab; Anleihen mit langer Laufzeit reagieren dabei stärker auf Zinsänderungen als Anleihen mit kürzerer Restlaufzeit.

Wenn die Rückzahlung der Anleihe in der Referenzwährung des Kunden geschuldet ist, bergen die Wertpapiere kein Währungsrisiko.

Beim Erwerb von Anleihen sind weitere Besonderheiten zu beachten; so kann dem Emittenten zum Beispiel das Recht zustehen, die Anleihe vorzeitig zu kündigen. Nähere Einzelheiten enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“.

**Pfandbriefe** dürfen nur von dafür zugelassenen und beaufichtigten Banken emittiert werden. Die Rückzahlungsansprüche des Anlegers sind entweder durch (in der Regel erstrangige) Grundpfandrechte oder durch Kredite an öffentliche Schuldner in voller Höhe besichert.

**Offene Immobilienfonds** sind Investmentfonds, die das verwaltete Vermögen überwiegend in Immobilien anlegen. Als Anlageobjekte kommen zum Beispiel gewerblich genutzte Immobilien und Grundstücke, Einkaufszentren sowie Beteiligungen an in- und ausländischen Grundstücksgesellschaften in Betracht. Durch die Auswahl der Immobilienanlagen wird eine Risikodiversifikation angestrebt. Wertveränderungen am Immobilienmarkt führen zu Schwankungen der Anteilspreise von offenen Immobilienfonds.

kontinuierliche Wertentwicklung  
kaum Verlustrisiko  
wertbeständige Anlagen

sehr hohe Gewinnchancen  
sehr hohe Verlustrisiken  
hauptsächliche chancenreiche Anlagen

Risiko

A

B

C

D

E

F



Beim Erwerb von Investmentfonds sind weitere Besonderheiten zu beachten; dazu zählen zum Beispiel der Einfluss der Kosten auf die Rendite oder das Risiko, dass die Anteilsrücknahme durch die Kapitalanlagegesellschaft vorübergehend ausgesetzt wird. Nähere Einzelheiten enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“

## C

### Rentenfonds, Anleihen sonstiger Emittenten (in Referenzwährung), Garantie- oder Wertsicherungsfonds, strukturierte Produkte mit Kapitalgarantie

In der Produkt-Risikoklasse C sind Anleihen, Rentenfonds und wertgesicherte Investmentfonds und Produkte mit Kapitalgarantie enthalten.

**Anleihen** werden auch als Renten, Bonds oder Obligationen bezeichnet. Es handelt sich dabei um Schuldverschreibungen, die mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet sind. Der Käufer einer Anleihe besitzt eine Geldforderung gegen den Emittenten. Die Rückzahlung dieser Geldforderung hängt von der Bonität des Emittenten ab, der Käufer einer Anleihe trägt somit stets das Risiko, dass der Emittent am Ende der Laufzeit der Anleihe die Forderung nicht mehr zurückzahlen kann. Dieses sogenannte Emittentenrisiko steigt mit abnehmender Bonität des Anleiheemittenten. Ein wichtiges Kennzeichen zur Beurteilung der Bonität ist das sogenannte Rating des Emittenten. In dieser Produkt-Risikoklasse sind andere Emittenten als öffentliche Schuldner und Banken (siehe Hinweise zur Produkt-Risikoklasse B) zusammengefasst; es handelt sich vor allem um Unternehmensanleihen (Corporate Bonds). Dabei gilt die Regel: Je höher die Rendite der Anleihe, desto höher das Emittentenrisiko.

Anleihen werden am Laufzeitende zum Nennwert zurückgezahlt. Auch während der Laufzeit sind Anleihen und andere verzinsliche Wertpapiere handelbar. Ihr Kurs hängt dann maßgeblich von der Zinsentwicklung ab. Anleihen weisen ein

Zinsänderungsrisiko auf: Es ist möglich, dass die Anleihe während der Laufzeit nur mit einem Kursverlust veräußert werden kann.

Wenn die Rückzahlung der Anleihe in der Referenzwährung des Kunden geschuldet ist, bergen die Wertpapiere kein Währungsrisiko.

Beim Erwerb von Anleihen sind weitere Besonderheiten zu beachten; so kann dem Emittenten zum Beispiel das Recht zustehen, die Anleihe vorzeitig zu kündigen. Nähere Einzelheiten enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“.

**Rentenfonds** sind Investmentfonds, die das verwaltete Vermögen überwiegend in Renten anlegen. Die einzelnen Anlageentscheidungen werden im Rahmen von Anlagerichtlinien durch das Fondsmanagement der Kapitalanlagegesellschaft getroffen. Der Wert eines Fondsanteils ist von der Kursentwicklung der enthaltenen Wertpapiere und Finanzinstrumente abhängig und kann daher erheblichen Schwankungen unterliegen. Dabei wird die Abhängigkeit von der Wertentwicklung einzelner Wertpapiere dadurch vermindert, dass Investmentfonds stets in zahlreiche verschiedene Finanzinstrumente investieren.

Rentenfonds können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Rentenfonds, die in Wertpapiere in anderen Währungen als der Referenzwährung des Kunden investieren, bergen das Risiko, dass Wechselkursschwankungen die Anteilspreise beeinflussen. Rentenfonds, die in Anleihen von Schuldnern geringer Bonität (Staatsanleihen von Schwellenländern oder Unternehmensanleihen von minderer Qualität) investieren, weisen ebenfalls ein höheres Preisrisiko auf.

Beim Erwerb von Investmentfonds sind weitere Besonderheiten wie zum Beispiel der Einfluss der Kosten auf die Rendite zu beachten. Nähere Einzelheiten enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“.

kontinuierliche Wertentwicklung  
kaum Verlustrisiko  
wertbeständige Anlagen

sehr hohe Gewinnchancen  
sehr hohe Verlustrisiken  
hauptsächlich chancenreiche Anlagen

Risiko

A

B

C

D

E

F

Investmentfonds können zum Beispiel durch den Einsatz von Optionen derart gestaltet werden, dass der Wert des Fondsvermögens zum Laufzeitende gesichert ist. **Wertsicherungsfonds** zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass mindestens die Einlage (in der Regel abzüglich der beim Erwerb aufzuwendenden Kosten) zurückgezahlt wird. Darüber hinaus kann die Rückzahlung der Einlage im Einzelfall durch einen Dritten garantiert werden. In diesem Fall sind wesentliche Angaben über die Garantie und über den Garantiegeber in dem jeweiligen Wertpapierprospekt enthalten. Bei strukturierten Produkten (Zertifikaten) mit Kapitalgarantie ist die Funktionsweise ähnlich. Hier ist jedoch zusätzlich die Bonität des Emittenten zu beachten. Hinsichtlich der Funktionsweise von Zertifikaten im Allgemeinen wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Produktrisikoklasse E verwiesen.

## D

### Gemischte Fonds, Anleihen und Rentenfonds in Fremdwährung, Wandel- und Optionsanleihen, Genussscheine

In der Produkt-Risikoklasse **D** sind verschiedene Wertpapierarten enthalten, deren Ausgestaltung zwar Verlustrisiken birgt, die im Regelfall jedoch geringer als bei einer Aktieninvestition sind.

Als **Gemischte Fonds** werden Investmentfonds bezeichnet, deren Anlagerichtlinien eine breite Streuung in verschiedene Anlageinstrumente (vor allem Aktien, Renten, Immobilien) zulassen. Im Mittelpunkt stehen dabei Fonds, die sowohl in Renten als auch in Aktien investieren und damit eine breite Risikodiversifikation anstreben. Der Anteilswert dieser Fonds wird sowohl durch die dem Zinsänderungsrisiko unterworfenen Rentenpapiere als auch durch die dem Kursänderungsrisiko unterworfenen Aktien beeinflusst. Je nach Ausrichtung der Anlagerichtlinien des gemischten Fonds können beide Risiken zum Tragen kommen.

Beim Erwerb von Investmentfonds sind weitere Besonderheiten wie zum Beispiel der Einfluss der Kosten auf die Rendite zu beachten. Nähere Einzelheiten enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“.

Als **Fremdwährungsanleihen** werden solche Anleihen bezeichnet, deren Rückzahlung der Emittent in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Kunden schuldet. Neben den bei Produkt-Risikoklassen B und C beschriebenen Anleiherisiken trägt der Erwerber hier zusätzlich das Risiko schwankender Devisenkurse. Auch bei guter Bonität des Emittenten und vollständiger Rückzahlung zum Nennwert bei Laufzeitende kann der Erlös nach Umtausch in die Referenzwährung geringer sein als der beim Erwerb der Fremdwährungsanleihe aufgewendete Betrag. Dasselbe gilt für **Rentenfonds**, die in Währungsanleihen investieren.

**Wandelanleihen** sind Anleihen, bei denen der Anleger – je nach Ausgestaltung – das Recht oder die Pflicht hat, die Rückzahlung der Anleihe in Aktien zu erhalten. Die Anleihebedingungen sehen jeweils genaue Voraussetzungen für die Wandlung vor. Bei steigenden Aktienkursen bieten Wandelanleihen die Chance, durch die Wandlung einen höheren Wertzuwachs zu erzielen als bei anderen festverzinslichen Wertpapieren. Diesem Vorteil steht allerdings in der Regel eine unter Marktniveau liegende Nominalverzinsung von Wandelanleihen gegenüber. Darüber hinaus reagiert der Kurs der Wandelanleihe nicht nur auf die Zinsentwicklung, sondern insbesondere auch auf fallende Aktienkurse.

Bei **Optionsanleihen** handelt es sich um Anleihen, die zusätzlich ein Recht zum Erwerb von Aktien (oder anderen handelbaren Wertpapieren) in einem Optionsschein verbrieft. Diesem Vorteil steht in der Regel eine unter Marktniveau liegende Nominalverzinsung gegenüber. Wegen des Optionsbestandteils reagiert der Kurs der Optionsanleihe auf fallende Aktienkurse stärker als andere Anleihen. Der Optionsschein ist abtrennbar und kann selbständig gehandelt werden. Auch nach der Abtrennung des Optionsscheins bleibt die Optionsanleihe bestehen. Durch den Optionsschein kann der Anleger Aktien zu in den Anleihebedingungen fest-

kontinuierliche Wertentwicklung  
kaum Verlustrisiko  
wertbeständige Anlagen

sehr hohe Gewinnchancen  
sehr hohe Verlustrisiken  
hauptsächlich chancenreiche Anlagen

Risiko

A

B

C

D

E

F

gelegten Konditionen erwerben. Im Fall sinkender Aktienkurse kann der Optionsschein wertlos werden. Davon bleiben die Zins- und Rückzahlungsansprüche aus der Optionsanleihe jedoch unberührt.

Beim Erwerb von Anleihen aller Art sind weitere Besonderheiten zu beachten; so kann dem Emittenten zum Beispiel das Recht zustehen, die Anleihe vorzeitig zu kündigen. Nähere Einzelheiten enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“.

Die Ausgestaltung von **Genussscheinen** ist gesetzlich nicht definiert, so dass den Emittenten große Gestaltungsspielräume offen stehen. Je nach individueller Ausgestaltung kann einem Genussschein ein anleiheähnlicher oder ein aktienähnlicher Charakter zukommen. Dies führt dazu, dass entweder eine feste Verzinsung oder eine vom Geschäftsergebnis des Emittenten abhängige Ausschüttung vorgesehen ist. Bei einer aktienähnlichen Ausgestaltung kann dabei ein Dividendenausfall dazu führen, dass der Emittent aus dem Genussschein auch keine Ausschüttung zahlt. Zu beachten ist ferner, dass Genussscheine im Falle der Insolvenz des Emittenten häufig nur nachrangig bedient werden.

Beim Erwerb von Genussscheinen sind die Besonderheiten der individuellen Ausgestaltung des Wertpapiers zu beachten; darüber hinaus enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“ weitere Einzelheiten zu Genussscheinen

## E

### **Aktien, Aktienfonds, Zertifikate, Aktienanleihen, teilgesicherte Wertsicherungsfonds**

In der Produkt-Risikoklasse **E** sind Wertpapiere enthalten, bei denen attraktiven Ertragschancen hohe Verlustrisiken gegenüberstehen. Dazu zählen unter anderem Aktien und Aktienfonds, Zertifikate und andere strukturierte Anleihen sowie teilgesicherte Wertsicherungsfonds.

**Aktien** verbriefen Anteilsrechte an einem Unternehmen. Der Aktionär ist nicht Gläubiger, sondern Gesellschafter der Aktiengesellschaft und trägt damit ein unternehmerisches Risiko. Der Aktienkurs und damit der Wert der Beteiligung des Aktionärs unterliegt unvorhersehbaren und häufig starken Schwankungen. Dabei können kurz- und mittelfristig auch politische oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen starken Einfluss auf die Kursentwicklung ausüben. Langfristig wird der Aktienkurs vor allem von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens beeinflusst. Dies kann im Extremfall, das heißt im Falle der Insolvenz des Unternehmens, für den Aktionär den vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten.

Bei positiver Börsenentwicklung kann sich mit einem Aktieninvestment die Chance auf Kursgewinne verwirklichen. Eine weitere Ertragsquelle sind Dividenden. Dabei handelt es sich um eine Beteiligung des Aktionärs an dem im letzten Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinn des Unternehmens; bei ungünstiger wirtschaftlicher Entwicklung kann eine Dividendenzahlung ausbleiben.

Nähere Einzelheiten zu Struktur und Risiken von Aktien enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“.

**Aktienfonds** sind Investmentfonds, die das verwaltete Vermögen überwiegend in Aktien anlegen. Die einzelnen Anlageentscheidungen werden im Rahmen von Anlagerichtlinien durch das Fondsmanagement der Kapitalanlagegesellschaft getroffen. Der Wert eines Fondsanteils ist von der Kursentwicklung der enthaltenen Wertpapiere und Finanzinstrumente abhängig und kann daher – ebenso wie Aktienkurse – erheblichen Schwankungen unterliegen. Dabei wird die Abhängigkeit von der Wertentwicklung einzelner Wertpapiere dadurch vermindert, dass Investmentfonds stets in zahlreiche verschiedene Finanzinstrumente investieren. Dieser Effekt nimmt jedoch ab, wenn sich der Investmentfonds auf spezielle Anlageschwerpunkte (wie einzelne Länder oder Branchen) konzentriert. Nähere Einzelheiten zu Struktur und Risiken von Aktienfonds enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“.

kontinuierliche Wertentwicklung  
kaum Verlustrisiko  
wertbeständige Anlagen

sehr hohe Gewinnchancen  
sehr hohe Verlustrisiken  
hauptsächliche chancenreiche Anlagen

Risiko

A

B

C

D

E

F

**Zertifikate** und andere strukturierte Anleihen sind Schuldverschreibungen, die in sehr unterschiedlichen Ausprägungen zur Verfügung stehen. In der Regel verfügen sie über eine festgelegte Laufzeit und verbriefen das Recht zur Rückzahlung eines Geldbetrages zum Laufzeitende. Art und Höhe dieser Rückzahlung können je nach Ausgestaltung des Zertifikats von sehr unterschiedlichen Kriterien (zum Beispiel von der Wertentwicklung einzelner Aktien oder dem Verlauf von Indizes oder anderen Basiswerten) abhängen. Daneben gibt es auch Zertifikate ohne Laufzeitbegrenzung.

Zertifikate werden börslich und / oder außerbörslich gehandelt, so dass Zertifikate auch während der Laufzeit in der Regel erworben oder veräußert werden können. Der Preis des Zertifikates wird dabei nicht nur von Angebot und Nachfrage, sondern – je nach Ausgestaltung – auch stark von der Entwicklung des Basiswerts und anderer Faktoren wie Volatilität oder Zinsentwicklung beeinflusst.

**Aktienanleihen** sind eine Ausprägung strukturierter Anleihen. Sie weisen die Besonderheit auf, dass die Rückzahlung zum Laufzeitende in Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts durch Lieferung einer bei Emission festgelegten Anzahl von Aktien erfolgen kann.

Während alle Zertifikate und strukturierten Anleihen dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten sowie einem Kursänderungsrisiko unterliegen, sind weitere Risiken von der jeweiligen Ausgestaltung des Zertifikats, die den Verkaufsunterlagen zu entnehmen sind, abhängig. Nähere Einzelheiten zu Struktur und Risiken von Zertifikaten enthält die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“.

## F

### Optionsscheine, Hebelzertifikate, sonstige börsliche Finanztermingeschäfte (z.B. Options & Futures)

Die Produkt-Risikoklasse F umfasst börsliche Finanztermingeschäfte und Wertpapiere, die mit Finanztermingeschäften vergleichbar sind. Finanztermingeschäfte bergen erhebliche

Verlustrisiken. Das eingesetzte Kapital kann vollständig verloren gehen; einige Produkte dieser Risikoklasse (z.B. Stillhaltergeschäfte in Optionen, Future-Positionen) beinhalten aufgrund von etwaigen Nachschusspflichten, deren Höhe nicht bestimmbar ist, unbegrenzte Verlustrisiken. Geschäfte mit Wertpapieren und Finanzinstrumenten der Produkt-Risikoklasse F sind nur auf der Basis gesonderter Vereinbarungen mit der Bank und nach ausführlicher Aufklärung über ihre Struktur und Risiken möglich.

**Optionsscheine** verbriefen das Recht, einen Basiswert (zum Beispiel eine Aktie) zu feststehenden Bedingungen zu kaufen (call) oder zu verkaufen (put). Kursveränderungen und Änderungen der Volatilität des Basiswerts können den Wert des Optionsscheins bis zur Wertlosigkeit mindern. Optionsscheine reagieren durch ihre Hebelwirkung dabei überproportional auf Kursveränderungen. Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und verlieren allein durch Zeitablauf an Wert; dieser Zeitwertverfall beschleunigt sich zum Laufzeitende.

**Hebelzertifikate** sind Schuldverschreibungen, die die Kursentwicklung des Basiswerts (zum Beispiel eines Indizes) nachbilden und durch ihre Hebelwirkung überproportional verstärken. Je nach Ausgestaltung des Zertifikats kann es bei Erreichen bestimmter Kursschwellen zu einem automatischen vollständigen Wertverlust kommen.

**Börsliche Finanztermingeschäfte** sind Options- und Futuresgeschäfte.

Einzelheiten zu Struktur und Risiken von Finanztermingeschäften enthält die Broschüre „Basisinformationen über Termingeschäfte“, die bei der Bank erhältlich ist.

**Anleger sollten sich vor dem Kauf von Optionsscheinen und Hebelzertifikaten oder dem Abschluss anderer börslicher Finanztermingeschäfte ausführlich über die mit diesen Geschäften verbundenen Chancen und Risiken informieren!**

kontinuierliche Wertentwicklung  
kaum Verlustrisiko  
wertbeständige Anlagen

sehr hohe Gewinnchancen  
sehr hohe Verlustrisiken  
hauptsächliche chancenreiche Anlagen

Risiko

A

B

C

D

E

F

# Ausführungsgrundsätze

## Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

### A. Vorbemerkung

---

#### Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die ein Privatkunde oder professioneller Kunde (im Folgenden „Kunde“) der Commerzbank AG, Filiale Luxemburg (im Folgenden „Bank“) zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z.B. Geschäfte an Terminbörsen) erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt Nr. 7. In der Vermögensverwaltung gelten ergänzend die Ausführungsgrundsätze für Vermögensverwaltung.

#### Ziel der Auftragsausführung

1. Kundenaufträge können regelmäßig an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z.B. an Börsen oder an sonstigen Ausführungsplätzen, im Inland oder im Ausland bzw. im Präsenz- oder im elektronischen Handel. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und -plätze in den maßgeblichen Finanzinstrumentenarten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird, sofern der Kunde keine abweichende Weisung erteilt.
2. Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z.B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

#### Vorrang von Weisungen

3. Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen den hier dargestellten Ausführungsgrundsätzen vor.

**Hinweis: In diesem Fall wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung ausführen.**

4. Erteilt der Kunde der Bank eine interessewahrende Order, so stellt dies eine Weisung dar. Eine interessewahrende Order ist ein Auftrag zur einzelfallbezogenen Ausführung, bei dem der Kunde Eckpunkte der gewünschten Ausführungsmodalitäten festlegt und der von der Bank dann unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktverhältnisse ausgeführt wird. Mangels gegenteiliger Festlegung in den Eckpunkten beinhaltet eine interessewahrende Order immer die Weisung, bei limitierten Aufträgen von der Herstellung der Vorhandelstransparenz abzusehen.

#### Weiterleitung von Aufträgen

5. Hat die Bank keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz, wird sie den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten.

#### Abweichende Ausführung im Einzelfall

6. Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus. Die Bank kann im Einzelfall die Auftragsannahme ablehnen, wenn die Abwicklung der Transaktion nicht zeitnah darstellbar ist.

#### Festpreisgeschäfte

7. Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft).

Bei Festpreisgeschäften sind Kosten, Spesen und Handelsmargen der Bank bereits im vereinbarten Preis enthalten.

Eine Ausführung des Auftrags im o.g. Sinne entfällt. Vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern bzw. den Kaufpreis zu zahlen.

Dies gilt entsprechend, wenn die Bank Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und der Kunde miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z.B. außerbörsliche Finanzderivate), die nicht an einer Börse handelbar sind.

Wenn in einem Finanzinstrument Handel an einem Ausführungsplatz stattfindet, zu dem die Bank Zugang hat, nimmt sie auch weisungsgebundene Aufträge zur Ausführung an diesem Ausführungsplatz entgegen.

In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, für welche Arten von Finanzinstrumenten die Bank den Abschluss von Festpreisgeschäften regelmäßig anbietet.

## B. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Finanzinstrumentsarten

### 1. Verzinsliche Papiere

Die Bank bietet die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der Bank zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Kommt kein Festpreisgeschäft zustande, wird eine Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes erwartet. Wird keine Weisung erteilt, erfolgt die Weiterleitung des Auftrags an eine von der Bank ausgewählte deutsche Börse. Sollte eine Ausführung in Deutschland nicht möglich sein, wird die Bank die Orderweiterleitung an eine geeignete ausländische Börse vornehmen.

### 2. Aktien

Die Bank führt Aufträge in den angegebenen Segmenten an folgenden Ausführungsplätzen aus:

DAX-Werte, MDAX-Werte, TecDAX-Werte und SDAX-Werte	Xetra*
--	--------

\* Die Bank behält sich eine Ausführung über Xetra BEST vor, ohne dass dem Kunden dadurch Nachteile entstehen.

Bei Ordererteilung nach 17:30 Uhr, dem Schluss des Xetra Handels, erwartet die Bank immer eine Weisung des Kunden bezüglich des Ausführungsplatzes.

Sonstige deutsche Aktien	Deutsche Präsenzbörsen
Andere Werte mit Notierung in Deutschland (exklusive EuroStoxx50-Werte)	Deutsche Präsenzbörsen

Für Aufträge in diesen Werten erwartet die Bank ab einem Gegenwert von 10.000 Euro immer eine Weisung des Kunden bezüglich des Ausführungsplatzes, da in Abhängigkeit der Marktsituation für große Volumina eine bestmögliche Ausführung an den aufgeführten inländischen Ausführungsplätzen nicht in jedem Fall garantiert werden kann.

EuroStoxx50-Werte (nicht deutsche Werte)	Deutsche Präsenzbörsen
Nicht deutsche Werte ohne Notierung in Deutschland	Geeigneter ausländischer Handelsplatz (im Regelfall Heimatbörse)

Für ausgewählte Aktien bietet die Bank auch Festpreisgeschäfte an. Dieses Angebot kann auf einzelne Vertriebswege beschränkt sein.

### 3. Anteile an Investmentfonds

**Hinweis: Die Ausgabe von Anteilen in Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Investmentgesetzes unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen (Best-Execution).**

Die Bank führt Erwerb und Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich direkt oder indirekt über die Kapitalanlagegesellschaften aus.

Abweichend davon führt die Bank Aufträge in dem angegebenen Segment an folgenden Ausführungsplätzen aus:

Exchange Traded Fund	Xetra*
----------------------	--------

Wenn in Investmentfonds Handel an einem Ausführungsplatz stattfindet, zu dem die Bank Zugang hat, nimmt sie auch weisungsgebundene Aufträge zur Ausführung an diesem Ausführungsplatz entgegen.

#### 4. Zertifikate – Optionsscheine

Die Bank bietet Zertifikate und Optionsscheine zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis an (Festpreisgeschäft). Kommt kein Festpreisgeschäft zustande, wird eine Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes erwartet. Wird keine Weisung erteilt, erfolgt die Weiterleitung des Auftrags an eine von der Bank ausgewählte deutsche Präsenzbörse.

#### 5. Finanzderivate

Die Bank führt Aufträge in Finanzderivaten, die unter standardisierten Bedingungen an einer Terminbörse gehandelt werden, an folgenden Ausführungsplätzen aus:

Geschäfte an Terminbörsen	betreffende Terminbörse je nach Kontraktverfügbarkeit
---------------------------	---

Wird ein Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erwartet die Bank immer eine Weisung des Kunden bezüglich des Ausführungsplatzes.

Außerbörsliche Finanzderivate, also z.B. Devisentermingeschäfte, Zinsswaps und Wertpapierdarlehen, werden von der Bank individuell mit dem Kunden abgeschlossen (Festpreisgeschäft). Inhalt und Konditionen des Geschäfts werden bei Geschäftsabschluss einzelgeschäftszugewogen festgelegt.

Je nach Finanzinstrument kommen bei Finanzderivaten besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

#### 6. Lagerstellen im Ausland

Abweichend von den vorstehend genannten Grundsätzen zur Auswahl von Ausführungsplätzen ist ein Verkauf von Finanzinstrumenten nur im jeweiligen Land der Verwahrung der Papiere möglich.

#### 7. Deutsche Ausführungsplätze

Xetra ist das elektronische Handelssystem für den Kassamarkt der Deutsche Börse AG.

Deutsche Präsenzbörsen sind die Börsen in Berlin, Hamburg, Hannover, Düsseldorf, Frankfurt, Stuttgart und München inklusive der jeweiligen Freiverkehrssegmente. Die Ermittlung einer bestimmten deutschen Präsenzbörse ist abhängig von verschiedenen Parametern, u.a. vorhandene Notierung an den einzelnen Börsenplätzen, Art der Notierung etc.

# Ausführungsgrundsätze für die Vermögensverwaltung

## Anwendungsbereich

1. Diese speziellen Grundsätze zur Auftragsausführung gelten für Privatkunden und professionelle Kunden (im Folgenden „Kunden“), die mit der Commerzbank AG, Filiale Luxemburg (im Folgenden „Bank“) einen Vertrag über Vermögensverwaltung abgeschlossen haben, und für Aufträge, die von der Bank im Rahmen einer Anpassung der Gesamtallokation der Depots der Kunden oder im Rahmen von größeren Einzeldispositionen einzelner oder mehrerer Depots von Kunden generiert und jeweils als aggregierte Order (Blockorder) an den Markt gegeben werden.
2. Für die Ausführung von Aufträgen, die von der Bank für Kunden im Rahmen von kleineren Dispositionen getätigt werden, finden die oben beschriebenen allgemeinen Ausführungsgrundsätze der Bank Anwendung.

## Auftragsausführung

3. Die Bank bedient sich bei der Ausführung sowohl konzern-eigener Handelsstellen als auch externer Intermediäre. Die Auswahl erfolgt turnusmäßig danach, ob sie im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse der Kunden erbringen können. Im Rahmen der Auswahl werden die Ausführungsgrundsätze der Intermediäre von der Bank soweit erforderlich geprüft.
4. Bei der Wahl der Handelsstelle oder des Intermediärs für einen Auftrag geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Einschluss aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Daneben berücksichtigt die Bank, ob eine vollständige Ausführung der Blockordern wahrscheinlich und zeitnah möglich ist und ergänzend andere relevante Kriterien (z.B. Kompetenz des Intermediärs für die jeweilige Gruppe von Finanzinstrumenten bzw. das Marktsegment, Schnelligkeit der Orderausführung, Abwicklungsmodalitäten etc.).
5. Die ausgewählte Handelsstelle oder der ausgewählte Intermediär wird in der Regel mit einer interessewahrenden Ausführung beauftragt, bei der die Bank die Eckpunkte der Ausführung vorgibt und die Handelsstelle oder der Intermediär im Übrigen anhand der vorherrschenden Marktverhältnisse entscheidet, wie der Auftrag bestmöglich ausgeführt wird. Im Einzelfall kann die Bank der Handelsstelle oder dem Intermediär auch umfassende Weisungen hinsichtlich der Ausführung geben.
6. Aufträge können teilweise oder vollständig außerbörslich ausgeführt werden, wobei die Ausführung auch gegen die Bank oder einen Intermediär erfolgen kann.

## Zusammenlegung von Aufträgen

7. Die Bank wird Kauf- oder Verkaufsaufträge für Depots mehrerer Kunden bündeln und als aggregierte Ordern (Blockordern) zur Ausführung bringen, wenn Auftragsvolumen, Wertpapierart, Marktsegment, aktuelle Marktliquidität und Preissensitivität des zu handelnden Wertpapiers dieses im Interesse des betroffenen Kunden ratsam erscheinen lassen.
8. Die Bank weist darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann.
9. Die Bank wird Aufträge nur dann zusammenlegen, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist. Die Bank wird ferner die Zuteilung zusammengelegter Aufträge ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen der Auftragszuteilung vornehmen.

## Abweichende Ausführung im Einzelfall

10. Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Grundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus.



# Information über den Umgang mit Interessenkonflikten

Die Commerzbank AG, Filiale Luxemburg (im Folgenden die „Bank“) ist Tochtergesellschaft einer international agierenden Universalbank. Sie steht ihren Kunden für eine Vielzahl von Dienstleistungen rund um die Vermögensanlage in Wertpapieren zur Verfügung. Die Bank ist bestrebt, Interessenkonflikte, die in diesem Zusammenhang entstehen können, zu vermeiden. Dafür hat die Bank eine Vielzahl von Vorkehrungen getroffen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu solchen Interessenkonflikten kommt. In diesen Fällen geht die Bank damit stets professionell und unter strenger Berücksichtigung der Kundeninteressen um.

In Übereinstimmung mit den luxemburgischen gesetzlichen Vorgaben erhalten Sie nachfolgend ausführliche Informationen über die Vorkehrungen der Bank zum Umgang mit solchen Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen der Bank, ihrer Geschäftsleitung, anderen Unternehmen der Commerzbank Gruppe sowie Mitarbeitern der Bank oder anderen Personen, die mit der Bank verbunden sind, und den Kunden der Bank oder zwischen einzelnen Kunden der Bank.

## Interessenkonflikte können insbesondere entstehen

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Platzierungs-/laufenden Vertriebsfolgeprovisionen/ geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei Gewähr von Zuwendungen an Mitarbeiter und Vermittler der Bank;
- aus der Tätigkeit als Fondsmanager für Investmentfonds;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten der Bank, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigener emittierter Wertpapiere;
- aus Beziehungen der Commerzbank-Gruppe mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;

- bei der Erstellung von Finanzanalysen durch den Konzern über Wertpapiere, die Kunden zum Erwerb angeboten werden;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung der Bank oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten

Wo immer sich geschäftliche Interessen gegenüberstehen, kann es zu Interessenkonflikten kommen. Die Bank setzt alles daran, solche Konflikte von vornherein auszuschließen. Dies ist allerdings nicht immer möglich.

Daher erwartet die Bank von ihren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Die Mitarbeiter der Bank sind verpflichtet, bestimmte Standards und Verhaltenspflichten zu beachten.

Die Integrität und Qualität der Bank dokumentiert sich in ihrem professionellen Umgang mit Interessenkonflikten. Daher ist in der Bank unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, der die Überwachung der Identifikation, Vermeidung und des Managements von Interessenkonflikten durch die Geschäftsbereiche obliegt.

## Im Einzelnen ergreift die Bank u.a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen und Geschenken sowie deren Offenlegung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und / oder räumliche Trennung;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;

- Führung einer Sperrliste, die u. a. dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote oder ein Verbot der Veröffentlichung von Finanzanalysen zu begegnen;
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Schulungen der Mitarbeiter;
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, wird die Bank gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen.

#### **Folgende Punkte sind besonders zu beachten:**

Bei dem Vertrieb von Wertpapieren erhält die Bank in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige laufende Vertriebsprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die Bank gezahlt werden, sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremissionshäusern vor allem in Form von Platzierungsprovisionen oder Abschlägen auf den Emissionspreis geleistet werden. Darüber hinaus vereinnahmt die Bank Ausgabeaufschläge selbst, soweit sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erhoben werden. Zuwendungen legt die Bank ihren Kunden gegenüber offen. Die Vereinnahmung dieser Zuwendungen und sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Gleichzeitig wird auf diesem Wege der Aufwand für die Beratung gedeckt, die die Kunden der Bank in Anspruch nehmen oder jederzeit in Anspruch nehmen können. Hierbei werden den Kunden der Bank im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben stets diejenigen Finanzinstrumente empfohlen, die für sie geeignet sind. Dies schließt nicht aus, dass durch interne vertriebssteuernde Maßnahmen unter jederzeitiger Beachtung der Eignung für den individuellen Kunden bestimmte Produkte bevorzugt empfohlen werden. Dazu zählen zum einen konzerneigene Produkte und zum anderen Produkte ausgewählter Partner. So wählt die Bank im Rahmen der Anlageberatung zu Immobilienfonds und Zertifikaten ihre Empfehlungen vor allem aus konzerneigenen Produkten aus. Bei der Anlageberatung zu Investmentfonds wählt die Bank ihre Empfehlungen vor allem aus der breiten Angebotspalette des präferierten Kooperationspartners Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaften aus. Daneben treten auch Produkte ausgewählter und qualifizierter anderer Vertriebspartner.

Beim Vertrieb bankeigener Produkte (insbesondere im Zuge von Neuemissionen) enthält der vom Anleger zu zahlende Festpreis eine Marge, in der der Ertrag der Bank sowie der Emissions- und Vertriebsaufwand einkalkuliert ist. Diese Marge kann die mit dem Wertpapier verbundenen Ertragschancen vermindern.

In der Vermögensverwaltung wird das Ermessen des Vermögensverwalters bei Entscheidungen über Kauf und Verkauf von Wertpapieren durch die zuvor mit dem Kunden vertraglich vereinbarten Anlagerichtlinien konkretisiert. Die Anlageentscheidungen orientieren sich insbesondere an einem am Kundeninteresse ausgerichteten Investment-Auswahlprozess. Unabhängig davon legt die Bank auch in der Vermögensverwaltung Zuwendungen ihren Kunden gegenüber offen.

Die Bank erhält von anderen Dienstleistern unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste sowie Ausrüstung für den Zugriff auf Dateninformations- und -verarbeitungssysteme. Darüber hinaus trägt die Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft die Kosten für ausgewählte Spezialisten des Commerzbank-Konzerns aus dem Bereich Asset Management. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Dienstleistungen am Kunden; die Bank nutzt diese Zuwendungen dazu, ihre Dienstleistungen in der vom Kunden geforderten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

An Zuführer oder Vermittler, die der Bank Kunden oder einzelne Geschäfte vermitteln, werden zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und fixe Entgelte bezahlt. Darüber hinaus können Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den durch die Bank gezahlten Handelsvertreterprovisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Wenn die Bank selbst als Vermittler tätig ist, können ihr Vermittlerprovisionen von dritter Seite gezahlt werden. Dies betrifft insbesondere die Vermittlung von Kundenbeziehungen an Dritte.

# Steuerliche Aspekte

Wertpapieranlagen, insbesondere die Erträge daraus, unterliegen regelmäßig der Steuerpflicht. In vielen Fällen wird bei Auszahlung von Erträgen nationale Quellensteuer einbehalten. Des Weiteren ist die Bank gemäß der EU-Zinssteuer-Richtlinie\* beziehungsweise des Luxemburger Umsetzungsgesetzes\*\* bei Kunden mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat sowie deren assoziierte Gebiete verpflichtet, Quellensteuern auf ausgezahlte und gutgeschriebene Zinserträge einzubehalten und an die luxemburgische Steuerverwaltung abzuführen; diese Quellensteuer kann anschließend im Wohnsitzstaat des Kunden im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet oder erstattet werden. Der Steuersatz der EU-Zinssteuer beläuft sich derzeit auf 20 %, und erreicht ab dem 1. Juli 2011 35 % der jeweiligen Zinserträge. Der Kunde kann die Bank auffordern, der luxemburgischen Steuerbehörde über diese Zinserträge eine entsprechende Meldung zu erteilen, wobei diese Meldung anschließend durch die luxemburgische Behörde an das Wohnsitzfinanzamt des ausländischen Empfängers weitergeleitet wird. In diesem Fall oder bei Vorlage einer vom Heimatfinanzamt ausgestellten steuerlichen Bescheinigung entfällt der oben beschriebene Quellensteuerabzug. Zinserträge von Kunden mit Wohnsitz in Luxemburg unterliegen einer Quellensteuer mit Abgeltungscharakter in Höhe von derzeit 10%.

Auf Erträge aus US-Wertpapieren kann Quellensteuer von bis zu 30% anfallen, wobei als US-Wertpapiere generell sämtliche von in den USA ansässigen Gesellschaften begebenen Aktien, Investmentfondsanteile, Zertifikate und Anleihen gelten, unabhängig von der Währung oder der Wertpapierbörse, an der sie gehandelt werden. Die meisten der von den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sehen ermäßigte Steuersätze vor. Im Interesse ihrer Kunden hat die Bank den Status eines sogenannten „Qualified Intermediary“ (kurz „QI“) erworben, der Erleichterungen für Kunden mit Depotbeständen in US-Wertpapieren mit sich bringen kann – so z.B. der Entfall der Quellensteuerbelastung bei Zinszahlungen. Bei bestimmten Ertragsempfängern gelten Besonderheiten; so unterliegen „US-Personen“ mit Ertragszahlungen

und Veräußerungserlösen aus US-Wertpapieren einer sogenannten „ersatzweisen Quellensteuer“ („Backup Withholding Tax“) von derzeit 28 %, falls sie ihre persönliche Steueridentifizierungsnummer (sogenannte „Taxpayer Identification Number“, kurz TIN) nicht auf dem vorgeschriebenen US-Steuerformular angeben. Seit dem Jahr 2001 sind alle Neukunden, die den Status von „US-Personen“ haben, der Bank gegenüber zur Abgabe des entsprechenden Formulars mit ihrer TIN verpflichtet. Werden die verlangten Angaben korrekt erteilt, entfällt der Steuerabzug und die entsprechenden Daten werden an die US-amerikanische Steuerbehörde (IRS) übermittelt.

\* Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen

\*\* Gesetz vom 21. Juni 2005 bzgl. der EU-Zinsbesteuerung

# Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

## Geschäfte in Wertpapieren

### Nr. 1 Formen des Wertpapiergeschäfts

#### (1) Kommissions- / Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

#### (2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

#### (3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

### Nr. 2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entspre-

chend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

## Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

### Nr. 3 Usancen / Unterrichtung / Preis

#### (1) Geltung von Rechtsvorschriften / Usancen / Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

#### (2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

#### (3) Preis des Ausführungsgeschäfts / Entgelt / Auslagen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

### Nr. 4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens / Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

## Nr. 5 Festsetzung von Preisgrenzen

---

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

## Nr. 6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

---

### (1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

### (2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

## Nr. 7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

---

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten, die im Großherzogtum Luxemburg oder in der Bundesrepublik Deutschland gehandelt werden, sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von derartigen Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf sonstiger ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

## Nr. 8 Erlöschen laufender Aufträge

---

### (1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an deutschen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

### (2) Kursaussetzung

Wenn an einem deutschen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

### (3) Ausführung von Kundenaufträgen an sonstigen ausländischen Ausführungsplätzen oder an der Luxemburger Börse

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an sonstigen ausländischen Ausführungsplätzen oder an der Luxemburger Börse gelten die jeweils maßgeblichen Usancen.

### (4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

## Nr. 9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

---

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

## Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

### Nr. 10 Erfüllung im Großherzogtum Luxemburg als Regelfall

---

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Großherzogtum Luxemburg, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung außerhalb des Großherzogtums Luxemburg vorsehen.

### Nr. 11 Anschaffung im Großherzogtum Luxemburg

---

Bei der Erfüllung im Großherzogtum Luxemburg verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere sammelverwahrt werden, Miteigentum an diesem Sammelbestand. Soweit Wertpapiere nicht sammelverwahrt werden, wird dem Kunden Alleineigentum an den Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter.

### Nr. 12 Anschaffung außerhalb des Großherzogtums Luxemburg

---

#### (1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere außerhalb des Großherzogtums Luxemburg an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ausführt, oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Großherzogtum Luxemburg weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Großherzogtum Luxemburg börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber außerhalb des Großherzogtums Luxemburg angeschafft werden.

#### (2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### (3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

#### (4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr in dem jeweiligen Land unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

#### (5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

## Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

### Nr. 13 Depotauszug

---

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

## Nr. 14 Einlösung von Wertpapieren / Bogenerneuerung

---

### (1) Im Großherzogtum Luxemburg oder in der Bundesrepublik Deutschland verwahrte Wertpapiere

Bei im Großherzogtum Luxemburg oder in der Bundesrepublik Deutschland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbögen (Bogenerneuerung).

### (2) In anderen Ländern verwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei in anderen Ländern verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

### (3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Großherzogtum Luxemburg verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen im „Luxemburger Wort“ und bei in der Bundesrepublik Deutschland verwahrten Wertpapieren anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von in anderen Ländern verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

### (4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält.

Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

## Nr. 15 Behandlung von Bezugsrechten / Optionsscheinen / Wandelschuldverschreibungen

---

### (1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung im „Luxemburger Wort“ oder in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden luxemburgischen und deutschen Bezugsrechte bestens verkaufen; sonstige Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

### (2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag im „Luxemburger Wort“ oder in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

## Nr. 16 Weitergabe von Nachrichten

---

Werden im „Luxemburger Wort“ oder in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer / Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

## Nr. 17 Prüfungspflicht der Bank

---

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung, sofern die Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland verwahrt werden.

## Nr. 18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

---

### (1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer im „Luxemburger Wort“ oder in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

### (2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Großherzogtum Luxemburg oder in der Bundesrepublik Deutschland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

## Nr. 19 Haftung

---

### (1) Verwahrung im Großherzogtum Luxemburg oder in der Bundesrepublik Deutschland

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Großherzogtum Luxemburg oder in der Bundesrepublik Deutschland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hin-

zuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking.

### (2) Verwahrung in anderen Ländern

Bei der Verwahrung von Wertpapieren in sonstigen Ländern beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch Clearstream Banking oder einen anderen luxemburgischen oder deutschen Zwischenverwahrer haftet die Bank für deren Verschulden.

## Nr. 20 Sonstiges

---

### (1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen. Soweit eine solche rechtliche Verpflichtung besteht, ermächtigt der Kunde die Bank ausdrücklich zur Offenlegung seiner Identität.

### (2) Regelungen zur US-Quellensteuer

Es ist der Bank vorbehalten, US Wertpapiere, welche im Auftrag von US Kunden seitens der Bank gekauft oder auf ein von einer solchen Person gehaltenes Konto gebucht werden, sofort zu verkaufen und gegebenenfalls die anfallende Strafsteuer („backup withholding“) einzubehalten und an die US Steuerbehörde (Internal Revenue Service-IRS) abzuführen. Das gleiche Verkaufsrecht ist sowohl bei US Kunden wie bei nicht US Kunden anwendbar, wenn die Einhaltung des QI Vertrages der Bank mit dem IRS nicht gewährleistet wird.

### (3) Einlieferung / Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung außerhalb des Großherzogtums Luxemburg oder der Bundesrepublik Deutschland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.



Commerzbank AG, Filiale Luxemburg  
25, rue Edward Steichen  
L-2540 Luxemburg  
Telefon +352 477911-1  
Fax +352 477911-2270  
Internet [www.commerzbank.lu](http://www.commerzbank.lu)  
Eintragung im Handelsregister:  
R.C.S. Luxemburg B 119317

Zuständige Aufsichtsbehörden:  
Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)  
110, route d'Arlon  
L-2991 Luxemburg

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Straße 108  
D-53117 Bonn

Marie-Curie-Str. 24-28  
D-60439 Frankfurt

Stand: Mai 2015

**Commerzbank AG, Filiale Luxemburg**

25, rue Edward Steichen

L-2540 Luxembourg

Tel.: +352 4760-1

Fax: +352 4760-8850

Postanschrift

Boîte Postale 303

L-2013 Luxembourg

**[www.commerzbank.lu](http://www.commerzbank.lu)**